

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1038/15

Titel

Gebührenregelung im Streikfall der Kindertageseinrichtungen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Für den Betriebsablauf in den Kindertageseinrichtungen stellt ein Streik eine vorher nicht planbare Form von höherer Gewalt dar. Die Stadtverwaltung hat sich im Rahmen der Betreuungsregelungen vertraglich verpflichtet, bei Schließungen von Einrichtungen alternative Betreuungsangebote anzubieten. Dies ist nur in begrenztem Umfang im Rahmen der bestehenden Betriebserlaubnisse möglich und wurde dort, wo durch betroffene Eltern ein Bedarf signalisiert wurde, auch so umgesetzt. Hinzu kommt, dass vorhandenes Personal, welches nicht streikt, aus geschlossenen Einrichtungen auch in benachbarten Einrichtungen zum Einsatz kommt. Dadurch werden dort die höheren Betreuungszahlen abgesichert und den Kindern stehen teilweise bekannte Erzieherinnen und Erzieher zur Seite.

Die Kita-Entgelte hat die Landeshauptstadt Erfurt für die eigenen Einrichtungen gemäß Stadtratsbeschluss zur Kita-Entgeltordnung privatrechtlich mittels „Betreuungs- und Entgeltvereinbarung“ mit den Eltern geregelt.

Die Verpflegungsentgelte werden vertragsgemäß als Monatspauschale in Form einer Vorauszahlung erhoben. Erst im Rahmen der anwesenheitsbezogenen Abrechnung (2 x jährlich oder bei Abmeldung aus der Einrichtung) erfolgt eine taggenaue Berücksichtigung der Teilnahme des Kindes am Essen. Sofern also eine Einrichtung geschlossen ist, oder das Kind rechtzeitig abgemeldet wurde, wird für diese(n) Tag(e) kein Essengeld berechnet. Den Eltern geht also bei dieser üblichen Verfahrensweise kein Geld verloren.

Die Betreuungsentgelte sind als Monatsentgelt zu bezahlen. Eine anteilige Zahlung ist nicht vorgesehen. Die zu entrichtenden Betreuungsentgelte sind weder kostendeckend, noch gibt es einen festgelegten Personal- oder Betriebskostenanteil. Die Betreuungsentgelte werden einkommensabhängig erhoben und liegen zwischen 10 bis 280/400 € je Monat und abhängig vom Kindesalter, der Betreuungsform und der Geschwisteranzahl. Familien mit geringem Einkommen oder Sozialausweisinhaber sind vom Betreuungsentgelt befreit. Eine Rückerstattung auf bestehender rechtlicher Grundlage ist daher nicht möglich.

Anlagen

gez. Winklmann
Unterschrift Amtsleiter

18.05.2015
Datum